

RS UVS Vorarlberg 1995/05/09 1-1105/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1995

Rechtssatz

Daß im vorliegenden Fall für die ausländischen Arbeitnehmer Sicherungsbescheinigungen ausgestellt wurden, ist von untergeordneter Bedeutung. Dies deshalb, weil mit der Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen spätere Beschäftigungsbewilligungen nicht endgültig zugesichert werden; damit ergibt sich, daß Sicherungsbescheinigungen für sich allein noch nicht zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern berechtigen.

Schlagworte

Sicherungsbescheinigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at